

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Hans Rauscher, Mag. Duygu Özkan, Erich Schönauer, Milan Frühbauer und Mag. Barbara Eidenberger im selbständigen Verfahren gegen die „W3“ Verlagsges.m.b.H. nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Die **mehrmalige Verwendung der Bezeichnung „Neger“** im Artikel „Alles Trauma – oder was?“, veröffentlicht auf Seite 15 der Ausgabe 10/2012 des Mediums „Zur Zeit“, stellt einen **Verstoß gegen Punkt 5.5. der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse)** dar.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der gegenständliche Artikel mit dem Titel „Alles Trauma – oder was?“ wurde auf Seite 15 der Ausgabe 10/2012 des Mediums „Zur Zeit“ unter dem Pseudonym Anna-Maria Langbauer veröffentlicht. Er trägt den Untertitel „Ausländerkriminalität ist ein trauriges Thema in Österreich – die Ursachen werden von linker Seite allerdings verharmlost“.

Der Artikel beschreibt von Asylwerbern begangene Straftaten; es werden zahlreiche Beispiele von straffälligen Asylwerbern angeführt. Im Rahmen dieser Beispiele wird insgesamt viermal der Begriff „Neger“ verwendet und behauptet, diese hätten die jeweils angeführte Straftat begangen.

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat von seiner Möglichkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates Gebrauch gemacht und ein selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung eingeleitet, um diesen Artikel hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse), insbesondere deren Punkt 5., zu überprüfen.

Die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) sehen im Punkt 5. (Persönlichkeitsschutz) in dessen Unterpunkt 5.5. vor, dass „[j]ede Diskriminierung aus rassistischen, religiösen, nationalen, sexuellen oder sonstigen Gründen ... unzulässig [ist].“

Die „W3“ Verlagsges.m.b.H. als Medieninhaberin des Mediums „Zur Zeit“ brachte in der am 12.6.2012 vor dem Senat durchgeführten Verhandlung vor, der Begriff „Neger“ wäre seit rund 300 Jahren im deutschen Sprachgebrauch üblich und es gäbe auch keine gesetzliche Bestimmung, die die Verwendung dieses Begriffes verbiete. Der Begriff „Neger“ sei beispielsweise auch in der Harald-Schmidt-Show vor einer sehr großen Öffentlichkeit verwendet worden; Schmidt hätte sich dabei über dessen Bedeutungswandel lustig gemacht.

Der Geschäftsführer der „W3“ Verlagsges.m.b.H., Hr. Mag. Tributsch, gab in der Verhandlung an, nichts Diskriminierendes am Begriff „Neger“ zu finden, auch wenn ihm die öffentliche Debatte über diesen Begriff und der dadurch bedingte Bedeutungswandel natürlich bekannt seien.

Der Senat betrachtet den Begriff „Neger“ als abwertend und diskriminierend. Bei diesem Begriff handelt es sich um eine Fremdbezeichnung, die der betroffenen Bevölkerungsgruppe von außen aufgedrängt wurde. Auch erweckt der Begriff heutzutage meist negative Assoziationen, was (auch) auf seinen Bedeutungswandel in unserer Gesellschaft zurückzuführen ist.

Im Duden (22. Auflage, Mannheim 2000) findet sich beim Begriff „Neger“ die Anmerkung „wird häufig als diskriminierend empfunden“, im Österreichischen Wörterbuch (40. Auflage, Wien 2006) ist der Hinweis „oft diskriminierend“ zu lesen. Auf www.duden.de wird unter diesem Begriff als Verwendung für eine „Person von [sehr] dunkler Hautfarbe“ folgender Hinweis angeführt: „Die Bezeichnung Neger gilt im öffentlichen Sprachgebrauch als stark diskriminierend und wird deshalb meist vermieden.“

An der diskriminierenden Bedeutung des Begriffes ändert sich auch dann nichts, wenn der Autor selbst ihm keine diskriminierende Bedeutung beimisst oder wenn sich möglicherweise sogar der eine oder andere Schwarzafrikaner an dieser Bezeichnung nicht stößt.

Auch der Verweis auf die Harald-Schmidt-Show, bei der es sich bekanntlich um eine satirische Sendung handelt, geht mangels Vergleichbarkeit (hier Satire, dort ein Zeitungsartikel, der über von Asylwerbern begangene Straftaten berichtet) ins Leere.

Einem Journalisten kann zugemutet werden, dass er sich mit einem belasteten Begriff wie „Neger“ ernsthaft auseinandersetzt, den Bedeutungswandel, den dieser Begriff in den letzten 20 Jahren erlebt hat, erkennt und respektiert, dass die Bezeichnung „Neger“ von vielen Menschen unserer Gesellschaft als abwertend und beleidigend empfunden wird.

Der Verstoß ist somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenat des Österreichischen Presserates festzustellen.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates wird die „W3“ Verlagsges.m.b.H. aufgefordert, die Entscheidung freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserates auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat das Medium „Zur Zeit“ Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich das Medium „Zur Zeit“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserates nicht unterworfen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag. Andrea Komar
12.06.2012